



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Ä n d e r u n g d e r K a n a l a b g a b e n o r d n u n g d e r G e m e i n d e K a i n b a c h b e i G r a z

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 beschlossen, für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kainbach bei Graz, gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.-Nr. 71, in der letzten Fassung, LGBL.-Nr.: 81/2005, die §§ 4, 5 und § 9 der Kanalabgabenordnung vom 11. November 2007, in Kraft seit 01. Jänner 2008, bzw. vom 11. Dezember 2008, in Kraft seit 01. Jänner 2009 wie folgt zu ändern.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr: Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Kanalgrundgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- 1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Der Eigentümer von der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft ist verpflichtet, bis spätestens 31. März des

Folgejahres den Zählerstand seiner Wasseruhr der Gemeinde Kainbach bei Graz unaufgefordert bekannt zu geben.

- 2) Die Abrechnungen der Kanalbenützungsgebühren erfolgt vierteljährlich, wobei die Fälligkeiten der Akontozahlungen für das laufende Jahr je ein Viertel immer am 15.08. und 15.11., sowie am 15.02. des Folgejahres festgelegt sind. Am 15.05. des Folgejahres erfolgt auf Grund der Bekanntgabe des Zählerstandes der Wasseruhren die Endabrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlungen. Die tatsächliche Höhe des Wasserverbrauches vom Vorjahr ist danach wieder die Grundlage für die Akontozahlungen am 15.08 und 15.11. im laufenden Jahr, bzw. am 15.02. des Folgejahres. Nach den entsprechenden Vorschriften sind die Gebühren fristgerecht zu entrichten.

Der Kubikmeterpreis für die Kanalbenützung beträgt ab in Kraft treten dieser Verordnung € 1,42 zuzüglich der gesetzlichen USt.

Die Abrechnung der jährlichen Kanalgrundgebühren erfolgt Vierteljährlich, die Fälligkeiten dafür sind immer am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. für das laufende Jahr.

Die Höhe der Kanalgrundgebühr richtet sich nach den festgestellten Bruttogeschossflächen und betragen ab in Kraft treten dieser Verordnung € 0,45 zuzüglich der gesetzlichen USt.

- 3) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 4) Befindet sich auf einer Liegenschaft eine eigene Wasserversorgungsanlage, so hat auch bei dieser ein Wasserzähler eingebaut zu werden. Handelt es sich jedoch nur um einen Hausbrunnen oder einen artesischen Brunnen zur Versorgung eines Wohnhauses und wird dafür kein eigener Wasserzähler eingebaut, so ist ein Wasserverbrauch von 135 Liter pro Einwohner und Tag für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren zugrunde zu legen. Änderungen in der Personenanzahl werden jeweils zum Stichtag 01.01. für die Fälligkeit am 15.02., zum Stichtag 01.04. für die Fälligkeit am 15.05., zum Stichtag 01.07. für die Fälligkeit am 15.08. und zum Stichtag 01.10. für die Fälligkeit am 15.11. eines jeden Jahres berücksichtigt.
Bei unbewohnten Liegenschaften, wenn keine Wasseruhr vorhanden ist, wird grundsätzlich ein Einwohner zur Verrechnung angenommen.
- 5) Bei Betrieben bzw. landwirtschaftlichen Betrieben, die Wasser für Produktionszwecke bzw. für landwirtschaftliche Zwecke verwenden und nicht in die öffentliche Kanalanlage einleiten, wird dieser Wasserverbrauch nicht in die Berechnung einbezogen, sofern diese durch von der Gemeinde anerkannte Messungen (Subzähler) nachgewiesen wird.
Bei allen Objekten, die das Wasser für die Außenanlagen verwenden und nicht in die öffentliche Kanalanlage einleiten, wird auch dieser Wasserverbrauch (durch von der Gemeinde anerkannte Subzähler nachgewiesen) nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 5

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Die §§ 4, 5 und § 9 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz treten mit 01. Jänner 2010 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 4, 5 und der § 9 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz vom 11. November 2007, in Kraft seit 01. Jänner 2008, bzw. vom 11. Dezember 2008, in Kraft seit 01. Jänner 2009, außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**

(Mag.Manfred Schöninger)

Angeschlagen: 16. Dezember 2009

Abgenommen:
